



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Rehna
Fachbereich III – Bau und Ordnung
Freiheitsplatz 1
19217 Rehna

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Kelm
Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 26. Januar 2023

Satzung der Stadt Rehna über den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Forstweg“, Vorentwurf

Aufforderung der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Januar 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben kann aus forstrechtlches Sicht nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Für den o. g Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 17 der Stadt Rehna ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.

Im Vorfeld fanden bereits Abstimmungen mit dem Forstamt Grevesmühlen im April 2020 zum Thema der Betroffenheit von Waldflächen statt. Hierbei fanden Abstimmungen über eine geplante Wohnbebauung auf den Flurstücken 8/13 und 8/68 in der Gemarkung Rehna, Flur 5, statt.

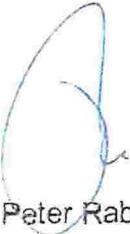
Gemäß § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

In der derzeitigen Planung wurden auch auf dem Flurstück 8/12 in der Gemarkung Rehna, Flur 5, Baufenster eingezeichnet. Da sich auf dem Flurstück 8/12 teilweise Wald i. S. § 2 LWaldG M-V befindet, wird hier der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand nicht eingehalten. Weitergehend wurde die Waldfläche im Bebauungsplan nicht als Wald ausgewiesen.

Dem Bebauungsplan Nr. 17 „Am Forstweg“ kann forstrechtlich nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter